

25.01.95**R - FJ - Fz****Gesetzesantrag****der Freien und
Hansestadt Hamburg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
und des Jugendgerichtsgesetzes
(Gesetz zur Verbesserung des Opferschutzes)****A. Zielsetzung**

Mit dem Opferschutzgesetz vom 18. 12. 1986 sind vom Gesetzgeber erste Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren getroffen worden. Die Erfahrungen, die in der Zwischenzeit mit den durch das Gesetz herbeigeführten Änderungen insbesondere der Strafprozeßordnung gemacht worden sind, können durchaus als positiv bewertet werden. Die Anwendung der neuen Vorschriften in der Praxis hat jedoch auch gezeigt, daß die beabsichtigte Verbesserung des Opferschutzes nicht in allen Punkten erreicht worden ist, daß hier nach wie vor Lücken bestehen und daß daher weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, einige Gesetzesänderungen im Bereich der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes in die Wege zu leiten, die zu einer weiteren Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren führen sollen, ohne daß dadurch der Verfahrensablauf beeinträchtigt wird.

B. Lösung

Der Entwurf verbessert die Stellung des Verletzten in folgenden Punkten:

- Die Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger wird auf Opfer eines einfachen Menschenhandels ausgedehnt.

- Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe einschließlich der Beiordnung eines Rechtsanwalts wird bei wirtschaftlichem Unvermögen des Verletzten zwingend vorgeschrieben, wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder ein versuchtes Tötungsdelikt den Gegenstand des Verfahrens bildet.
- Es wird im Rahmen des Adhäsionsverfahrens die Möglichkeit eines gerichtlichen „Wiedergutmachungsvergleichs“ geschaffen.
- Das Recht des nebenklageberechtigten Verletzten auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren wird auf das Jugendstrafverfahren und das Sicherungsverfahren ausgedehnt.
- Es wird klargestellt, daß ein als Zeugenbeistand auftretender Rechtsanwalt auch im Jugendstrafverfahren zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Justizhaushalte der Länder kann sich durch die Erweiterung der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfe eine gewisse, nicht näher quantifizierbare Mehrbelastung ergeben, die jedoch nicht sehr erheblich sein wird.

25.01.95

R - FJ - Fz

Gesetzesantrag

der Freien und
Hansestadt Hamburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
und des Jugendgerichtsgesetzes
(Gesetz zur Verbesserung des Opferschutzes)**

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG Hamburg, den 23. Januar 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

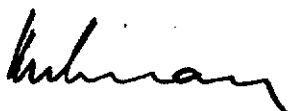
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeß-
ordnung und des Jugendgerichtsgesetzes (Gesetz zur
Verbesserung des Opferschutzes)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes
(Gesetz zur Verbesserung des Opferschutzes)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach der Angabe „180“ ein Komma und die Angabe „180 b“ eingefügt.
2. § 397 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Nebenkläger ist auf Antrag nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Prozeßkostenhilfe zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuzuordnen, wenn

 1. eine der in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 genannten Straftaten Gegenstand des Verfahrens ist,
 2. die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder
 3. der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.“

3. § 405 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Angeschuldigten nimmt das Gericht einen außergerichtlichen Vergleich über die aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche in das Protokoll auf. Aus einem solchen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung). Die im Hinblick auf den Vergleich bereits erbrachten Leistungen gelten als Wiedergutmachung, die in dem Vergleich übernommenen noch nicht erfüllten Verpflichtungen des Angeschuldigten als Bemühen um Wiedergutmachung (§ 46 a des Strafgesetzbuches). § 116 SGBX bleibt unberührt.

(3) Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Angeschuldigten unterbreitet das Gericht einen Vergleichsvorschlag über die aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche. Kommt ein Vergleich zustande, so gilt Absatz 2.“

4. § 406 g Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer durch eine der in § 395 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Straftaten verletzt ist, kann sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn der Anschluß als Nebenkläger nicht erklärt wird. Die gleiche Befugnis steht den in § 395 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen zu.“

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verletzten“ ein Komma und die Wörter „bei dessen Vernehmung als Zeuge auch seinem Rechtsanwalt“ eingefügt.
2. Dem § 80 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 406 g der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Zielsetzung

Mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2496), das am 1.4.1987 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um die bis dahin nur unzureichend geregelte Stellung des Verletzten im Strafverfahren zu stärken. Das Gesetz verfolgt vor allem das Ziel, den Opfern schwerer Straftaten, z.B. von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, eine gesicherte Beteiligungsbefugnis zu verschaffen. Die Erfahrungen, die mit dem Gesetz in den mehr als sieben Jahren seit seinem Inkrafttreten in der Praxis gemacht worden sind, können durchaus als gut bewertet werden. Aus einer Reihe von Gerichtsentscheidungen ist allerdings deutlich geworden, daß die Verbesserung des Opferschutzes noch nicht in dem beabsichtigten Umfange erreicht worden ist, daß hier vielmehr weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Nachdem mit den im Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186) 1994 enthaltenen Regelungen dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung - insbesondere im Interesse der Opfer - ein deutlich stärkeres Gewicht eingeräumt worden ist, verfolgt der Entwurf nunmehr das Ziel, durch Gesetzesänderungen im Verfahrensrecht Defizite des Opferschutzgesetzes, die in der Praxis zutage getreten sind, zu beseitigen und dadurch die Beteiligungsrechte der Verletzten weiter zu verbessern. Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird jedoch der Ablauf der Strafverfahren nicht beeinträchtigt, so daß der Entwurf den gesetzgeberischen Bemühungen um eine Beschleunigung der Strafverfahren nicht zuwiderläuft.

Im einzelnen enthält der Entwurf Regelungsvorschläge im Bereich der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes, die für die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und von versuchten Tötungsdelikten die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfe sicherstellen sowie für alle nebenklageberechtigten Verletzten die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Adhäsionsverfahren erleichtern und ihre Stellung im Jugendstrafverfahren und im Sicherungsverfahren stärken sollen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14.7.1992 (BGBl. I S. 1255) ist die Vorschrift des § 180 b - Menschenhandel - neu in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. Durch das gleiche Gesetz ist § 181 StGB neu gefaßt worden; die Vorschrift stellt jetzt den schweren Menschenhandel unter Strafe. Die Ergänzung des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) um den Tatbestand des § 180 b StGB trägt diesen Änderungen Rechnung und räumt auch den Opfern einer Straftat nach dieser Vorschrift die Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger ein. Es besteht kein sachlicher Grund, der in Bezug auf die Nebenklagebefugnis eine unterschiedliche Behandlung der Opfer von Straftaten nach § 180 b und § 181 StGB rechtfertigen könnte.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 397 a)

Buchstabe a)

Durch die Änderung und Ergänzung von § 397 a Absatz 1 Satz 1 soll sichergestellt werden, daß Opfern einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und eines versuchten Tötungsdeliktes (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2) stets Prozeßkostenhilfe zu gewähren **und** ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, wenn die wirtschaftliche Situation des Opfers dies erfordert. Bei derartigen Straftaten, die in der Regel mit einem besonders schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 2 Grundgesetz geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verbunden sind, muß die Möglichkeit, daß der Verletzte sein Recht zum Anschluß als Nebenkläger auch tatsächlich wahrnehmen kann, unabhängig davon gewährleistet sein, ob die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.

Um eine Fehlinterpretation des Gesetzes dahin, daß zwar Prozeßkostenhilfe bewilligt, die Beiordnung eines Rechtsanwalts jedoch abgelehnt werden kann, wie sie in der Praxis vorgekommen ist, auszuschließen, wird durch die gegenüber dem gegenwärtigen Gesetzestext geänderte Formulierung des ersten Halbsatzes klargestellt, daß die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe stets die Beiordnung eines Rechtsanwalts umfaßt. Klargestellt wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ferner, daß die Schwierigkeit der Sach- **oder** Rechtslage maßgebend ist; die Fassung des Gesetzestextes („Sach- **und** Rechtslage“) beruht auf einem Redaktionsfehler (vgl. Hilger in Löwe-Rosenberg, StPO 24. Auflage, 24. Lieferung Nachtrag zur StPO, Rdnr. 3 zu § 397 a).

Buchstabe b)

Aus der Praxis sind Fälle bekannt geworden, in denen die Gewährung von Prozeßkostenhilfe von den Gerichten mit rechtlich zweifelhafter Begründung abgelehnt worden ist. Die nach geltendem Recht bestehende Unanfechtbarkeit entsprechender Gerichtsentscheidungen hat nicht nur dazu geführt, daß die Rechtslage in den verschiedenen Gerichtsbezirken uneinheitlich ist. Sie hat vor allem auch bewirkt, daß die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts für den Verletzten mit einem unkalkulierbaren Risiko verbunden ist. Wird nämlich die Prozeßkostenhilfe nicht gewährt, muß der Verletzte, auch wenn er anschließend auf die anwaltliche Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Opferschutzrechte verzichten sollte, die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts bezahlen, so daß er dadurch über die durch die Straftat erlittene Schädigung hinaus auch noch einen wirtschaftlichen Schaden erleidet. Der Entwurf schlägt daher vor, gegen die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe die sofortige Beschwerde zuzulassen. Durch die Befristung des Rechtsbehelfs wird eine damit verbundene mögliche Belastung des Verfahrens gering gehalten.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 405)

Der Bericht der Bundesregierung zur Anwendung des Adhäsionsverfahrens nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes (BR-Drucks. 246/89) hat ergeben, daß die Zahl der Fälle, in denen Verletzte ihre zivilrechtlichen Ansprüche im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens geltend gemacht haben, bis zum Jahre 1989 verschwindend gering gewesen ist. Daran dürfte sich auch in der Zwischenzeit kaum etwas geändert haben.

Der Vorschlag des Entwurfs zur Ergänzung des § 405 um zwei weitere Absätze, in denen das Institut eines gerichtlichen Wiedergutmachungsvergleichs in den Rahmen des Adhäsionsverfahrens eingefügt wird, greift einen Vorschlag auf, den Professor Dr. Schöch (Universität München) anlässlich des vom Verein „Weißer Ring“ im Jahre 1994 veranstalteten Mainzer Opferforums unterbreitet hat. Der Vorschlag erscheint geeignet, den Verletzten, die durch eine Straftat materiellen Schaden erlitten haben, schneller zu einem zivilrechtlichen Titel zu verhelfen, wenn sich Opfer und Täter über die Höhe der zu leistenden Entschädigung einigen. Der Ablauf des Strafverfahrens wird durch den Abschluß des Vergleichs nicht mit weiterer Aufklärungsarbeit des Gerichts belastet. Durch die Verknüpfung mit der durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 neu in das Strafgesetzbuch eingefügten Vorschrift des § 46 a über den Täter-Opfer-Ausgleich wird zugleich auch für den Angeschuldigten ein Anreiz zu einem Vergleichsabschluß geschaffen. Der Hinweis auf § 116 SGB X dient der Klarstellung für die Beteiligten, damit deutlich ist, daß möglicherweise über den Betrag hinaus, über den sie sich verglichen haben, noch weitere Forderungen der Sozialleistungsträger betehen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 406 g Abs. 1)

Durch die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 soll erreicht werden, daß für die nach § 395 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StPO nebenklageberechtigten Verletzten auch schon im Vorverfahren die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts unabhängig davon möglich ist, ob im konkreten Fall eine Nebenklagebefugnis auch tatsächlich gegeben ist. Das gilt namentlich in Fällen eines Jugendstrafverfahrens, in denen die Nebenklage nach § 80 Abs. 3 JGG ausgeschlossen ist und eines Sicherungsverfahrens nach § 413 ff StPO, in dem die Anschlußbefugnis des Nebenklägers in der Rechtsprechung derzeit noch umstritten ist. Infolge der in Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Verweisung auf § 397 a StPO ist damit vor allem auch sichergestellt, daß der Verletzte auch in diesen Fällen bereits im Vorverfahren Anspruch auf Prozeßkostenhilfe hat.

Der neu in den Absatz 1 aufgenommene Satz 2 bezieht den in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO bezeichneten Personenkreis in die Regelung ein. Für die in § 395 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Personen erscheint die Regelung entbehrlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 48 Abs. 2 Satz 1)

Nach § 406 f Abs. 1 StPO kann sich auch der nichtnebenklageberechtigte Verletzte im Strafverfahren eines Rechtsanwalts bedienen, dem nach Absatz 2 Satz 1 bei der Vernehmung des Verletzten durch das Gericht auch in der Hauptverhandlung die Anwesenheit gestattet ist. Ob dies nach § 48 Abs. 2 JGG auch für die Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren gilt, kann nach der derzeitigen Gesetzesfassung im Hinblick auf die im Jugendstrafverfahren geltenden besonderen Regeln, insbesondere den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung, zweifelhaft sein (vgl. dazu Brunner, Jugendgerichtsgesetz 9. Auflage, Rzn. 14 und 15 zu § 48 JGG). Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß für den Zeitraum der Vernehmung des Verletzten auch der von diesem hinzugezogene Rechtsanwalt ein Anwesenheitsrecht hat.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 80 Abs. 3)

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll in Verbindung mit der durch Artikel 1 Nr. 4 neu gefaßten Vorschrift des § 406 g Abs. 1 StPO klargestellt werden, daß der dortgenannte Personenkreis trotz der Unzulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren (§ 80 Abs. 3 JGG) berechtigt ist, sich bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage des Beistandes eines Rechtsanwalts zu bedienen, dem dann die in § 406 g Abs. 2 StPO bezeichneten Rechte zustehen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird unter Berücksichtigung einer gewissen Anlauffrist zu gegebener Zeit zu bestimmen sein.